



Fortbildungsrichtlinien der Kammern für nichtapprobiertes pharmazeutisches Personal

1

Um das Fortbildungszertifikat zu erhalten, müssen innerhalb von drei Jahren mindestens 100 Fortbildungspunkte gesammelt werden. Beachtet werden muss, dass sich je nach Apothekerkammer Unterschiede zeigen, aus welchen Fortbildungskategorien die Punkte stammen müssen. Die genauen Voraussetzungen der jeweiligen Apothekerkammern sowie ein Link zur zuständigen Kammer finden sich im folgenden Überblick.

Landesapothekerkammer Baden-Württemberg

- Mindestens 70 Punkte durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der Kategorien 1-7
 - Maximal 10 Punkte pro Jahr in den Kategorien 8 + 9 zusammen
- [Zur Richtlinie der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg](#)

Bayerische Landesapothekerkammer

- Mindestens 70 Punkte durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der Kategorien 1-7
 - Maximal 10 Punkte pro Jahr in der Kategorie 8
 - Maximal 5 Punkte pro Jahr in der Kategorie 9
- [Zur Richtlinie der Bayerischen Landesapothekerkammer](#)

Apothekerkammer Berlin

- Mindestens 70 Punkte durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der Kategorien 1-7
 - Maximal 10 Punkte pro Jahr in den Kategorien 8 + 9 zusammen
- [Zur Richtlinie der Apothekerkammer Berlin](#)

Landesapothekerkammer Brandenburg

- Mindestens 70 Punkte durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der Kategorien 1-7
 - Maximal 10 Punkte pro Jahr in den Kategorien 8 + 9 zusammen
- [Zur Richtlinie der Landesapothekerkammer Brandenburg](#)

Apothekerkammer Bremen

- Mindestens 70 Punkte durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der Kategorien 1a-7
 - Maximal 10 Punkte pro Jahr in der Kategorie 8
- [Zur Richtlinie der Apothekerkammer Bremen](#)

Apothekerkammer Hamburg

- Mindestens 70 Punkte durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der Kategorien 1a-7
 - Maximal 10 Punkte pro Jahr in den Kategorien 8 + 9 zusammen
- [Zur Richtlinie der Apothekerkammer Hamburg](#)

Fortsetzung ▶



Fortbildungsrichtlinien der Kammern für nichtapprobiertes pharmazeutisches Personal

2

Landesapothekerkammer Hessen

- Mindestens 70 Punkte durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der Kategorien 1-7
- Maximal 10 Punkte pro Jahr in den Kategorien 8 + 9 zusammen

→ [Zur Richtlinie der Landesapothekerkammer Hessen](#)

Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern

- Mindestens 70 Punkte durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der Kategorien 1-7
- Maximal 10 Punkte pro Jahr in den Kategorien 8 + 9 zusammen

→ [Zur Richtlinie der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern](#)

Apothekerkammer Nordrhein

- Maximal 10 Punkte pro Jahr in den Kategorien 8 + 9 zusammen
- Übrige Fortbildungspunkte: durch mindestens zwei Fortbildungsmaßnahmen gemäß den Ziffern 1-4, 6 und 7
- **Außerdem möglich:** Fortbildungspunkte entsprechend der Zeitdauer (je 45 Minuten 1 Punkt) für die Teilnahme zur Qualifikation des Ersthelfers

→ [Zur Richtlinie der Apothekerkammer Nordrhein](#)

Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz

- Mindestens 70 Punkte durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der Kategorien 1-7
- Maximal 10 Punkte pro Jahr in den Kategorien 8 + 9 zusammen

→ [Zur Richtlinie der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz](#)

Apothekerkammer des Saarlandes

- Mindestens 70 Punkte durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der Kategorien 1-7
- Bis zu 30 Punkte in den Kategorien 8 + 9 zusammen

→ [Zur Richtlinie der Apothekerkammer des Saarlandes](#)

Sächsische Landesapothekerkammer

- Mindestens 70 Punkte durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der Kategorien 1-7
- Mindestens 30 der 70 Punkte müssen aus Fortbildungsmaßnahmen stammen, die von der Sächsischen Landesapothekerkammer, einer anderen Apothekerkammer oder dem ADKA organisiert und durchgeführt wurden.
- Jährlich max. 10 Punkte durch Maßnahmen der Kategorien 8, 9 + 10 zusammen
- **Außerdem möglich:** Fortbildungspunkte entsprechend der Zeitdauer (je 45 Minuten 1 Punkt) für die Teilnahme zur Qualifikation des Ersthelfers (max. 8 Punkte pro Tag)

→ [Zur Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer](#)

Fortsetzung ▶



Fortbildungsrichtlinien der Kammern für nichtapprobiertes pharmazeutisches Personal

3

Landesapothekerkammer Sachsen-Anhalt

- Mindestens 10 Punkte durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der Kategorien 1-7
- Jährlich max. 10 Punkte durch Maßnahmen der Kategorien 8 + 9 zusammen

→ [Zur Richtlinie der Landesapothekerkammer Sachsen-Anhalt](#)

Apothekerkammer Schleswig-Holstein

- Mindestens 50 Punkte durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der Kategorien 1-7
- Bis zu 50 Punkte durch Maßnahmen der Kategorien 8 + 9 zusammen (max. 25 Punkte je Kategorie)
- **Außerdem möglich:** Fortbildungspunkte können auch für Weiterbildungsveranstaltungen vergeben werden

→ [Zur Richtlinie der Apothekerkammer Schleswig-Holstein](#)

Landesapothekerkammer Thüringen

- Mindestens 70 Punkte durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der Kategorien 1-7
- Jährlich max. 10 Punkte durch Maßnahmen der Kategorien 8 + 9 zusammen

→ [Zur Richtlinie der Landesapothekerkammer Thüringen](#)

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

- Mindestens 60 Punkte durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der Kategorien 1-7
- Jährlich max. 10 Punkte durch Maßnahmen der Kategorie 8
- Jährlich max. 4 Punkte durch Maßnahmen der Kategorie 9

→ [Zur Richtlinie der Apothekerkammer Westfalen-Lippe](#)